

**FORMAT FÜR DEN UMSETZUNGSBERICHT FÜR DIE AARHUS KONVENTION
BESCHEINIGUNG**

Der folgende Bericht wird im Namen von ÖSTERREICH
[Name der Vertragspartei oder des Unterzeichners] gemäß Entscheidung I/8 vorgelegt

Name des für die Vorlage des nationalen Berichts zuständigen Beamten:	DI Gerhard Stimmeder-Kienesberger
Unterschrift:	
Datum:	14. Dezember 2007

UMSETZUNGSBERICHT

Bitte machen sie folgende detaillierte Angaben über den Ursprung des Berichts:

Vertragspartei	Österreich
<i>Nationaler Kontakt(focal point)</i>	
Vollständiger Name der Institution:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), Abt. V/8
Name und Titel des Beamten:	DI Gerhard Stimmeder-Kienesberger
Postadresse:	Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Telefon:	+43-1- 51522 1351
Fax:	+43-1- 51522-7301
E-Mail:	gerhard.stimmeder@lebensministerium.at
Kontaktbeamter für den nationalen Bericht (falls unterschiedlich): Anmerkung: zusätzlich	

Vollständiger Name der Institution:	BMLFUW, Abt. V/8
Name und Titel des Beamten:	Dr. Anna Muner-Bretter
Postadresse:	Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Telefon:	+43-1-51522- 1306
Fax:	+43-1-51522-7301
E-Mail:	anna.muner@lebensministerium.at

Geben sie eine Kurzinformation über den Prozess, im Zuge dessen dieser Bericht ausgearbeitet wurde, einschließlich Informationen darüber, welche öffentlichen Behörden konsultiert wurden oder zu dessen Ausarbeitung beigetragen haben, sowie darüber, in welcher Form die Öffentlichkeit konsultiert wurde und wie das Ergebnis der Konsultation der Öffentlichkeit berücksichtigt wurde, sowie über das Material, das als Grundlage zur Ausarbeitung dieses Berichts verwendet wurde.

Antwort:

Dieser Bericht wurde auf Basis der Entscheidungen I/8 und II/10 zum Berichtswesen und, wo möglich, entsprechend den ausführenden Empfehlungen des Aarhus Compliance Ausschusses von Februar 2007 (ECE/MP.PP/WG.1/2007/L.4), erarbeitet.

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation hat das BMLFUW, das für die Koordination der Agenden der Aarhus Konvention zuständig ist, alle anderen relevanten Bundesministerien (insb. BMWA, BMeiA, BMJ, BMGFJ), die 9 Bundesländer im Wege der Verbindungsstelle in Wien, die Interessensvertretungen (Sozialpartner), die Umweltbundesamt GmbH (im folgenden: Umweltbundesamt) sowie Umweltorganisationen (NGOs) und insgesamt die interessierte Öffentlichkeit zur Mitwirkung eingeladen.

Diese Mitwirkung umfasste insbesondere – wie vom Compliance Ausschuss empfohlen – eine Konsultationsperiode von ca. 9 Wochen noch vor dem ersten Entwurf via Internet, per e-mail und in mehreren Koordinationssitzungen. Nach Fertigstellung des Erstentwurfs und dessen Übermittlung per elektronischem Akt sowie Veröffentlichung im Internet, begleitet von einer Aussendung per e-mail an potentiell Interessierte, erfolgte eine zweite, kürzere Phase der Konsultation.

Zum nationalen Konsultationsprozess und zu den eingelangten Stellungnahmen siehe folgende Information auf der Webseite des BMLFUW:

<http://www.umwelt.net.at/article/articleview/62563/1/7247/>

Zusammenfassend ergab sich in der öffentlichen Konsultation Kritik einiger Umweltorganisationen und einer der fünf im Parlament vertretenen Parteien an der Umsetzung der 3. Säule in Österreich. Es gab dagegen weite Übereinstimmung in Bezug auf die ersten beiden Säulen der Aarhus Konvention.

Berichten Sie über etwaige besondere Umstände, die für das Verständnis dieses Berichtes relevant sind, etwa ob es sich um eine Entscheidungsstruktur auf Bundesebene oder um eine dezentralisierte Entscheidungsstruktur handelt, und ob die Bestimmungen des Übereinkommens bei Ihrem Inkrafttreten direkte Auswirkungen haben. Oder ob finanzielle Zwänge ein entscheidendes Hindernis bei der Umsetzung darstellen.(optional).

Antwort:

Österreich hat die Aarhus Konvention im Jahr 2005 ratifiziert und ist damit Vertragspartei geworden (BGBl. III Nr. 88/2005 vom 10. Juni 2005). Für das allgemeine Verständnis des vorliegenden Berichts ist zunächst festzuhalten, dass die Umsetzung und Anwendung der Konvention in Österreich im Wesentlichen auf Basis bereits in Kraft getretener EU-Richtlinien, insbesondere zur 1. und 2. Säule, erfolgt ist. Die Implementierung der entsprechenden EU-Richtlinien wurde dabei sowohl auf Bundes- als auch Landesebene durchgeführt.

In Österreich ist - wie in einer Reihe anderer EU-Vertragsparteien der Aarhus Konvention auch - erst deren innerstaatliche Umsetzung Voraussetzung für die Ratifizierung. Die Bestimmungen der Konvention wurden in Österreich in den jeweiligen Gesetzesmaterien umgesetzt. Der Abschluss der Konvention wurde durch das Parlament (Nationalrat und Bundesrat) einstimmig genehmigt.

Die Republik Österreich ist ein föderaler Staat. Dies bedeutet, dass Gesetzgebung und Vollziehung zwischen dem Bund und den 9 Bundesländern je nach Kompetenzzuweisung geteilt ist. Die österreichische Bundesverfassung regelt generell die Kompetenzen von Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern. Für einige Bereiche der Konvention sind neben Bundesgesetzen daher auch Gesetze der Bundesländer notwendig. Daher sind legislative Maßnahmen zur Umsetzung von EU-Recht und der Konvention in der Regel sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene notwendig und daher entsprechend aufwändig. Die Anwendung und Verwaltung erfolgt - mit wenigen Ausnahmen - dezentral d.h. durch die Länder bzw. durch Bezirksverwaltungs- und Gemeindebehörden.

Der Umweltschutz stellt nach der Bundesverfassung eine Querschnittsmaterie dar, die kompetenzrechtlich zwischen Bund und Ländern aufgeteilt ist. Österreich bekennt sich durch ein Verfassungsgesetz zu einem umfassenden Umweltschutz zur Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen (BGBl. 1984/491). Der Schutz besteht in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und Bodens sowie zur Vermeidung von Lärm. Bestimmungen zum Schutz der Umwelt sind in Österreich insbesondere im Bereich des öffentlichen Verwaltungsrechts angesiedelt, wobei das Handeln der Bundes- und Landesbehörden gesetzlicher Grundlagen bedarf. Neben Verboten gravierender Umweltbeeinträchtigungen und Verhaltensvorschriften sind im Umweltverwaltungsrecht behördliche Genehmigungen dominierend, indem (meist wirtschaftliche) Tätigkeiten einer verwaltungsbehördlichen Kontrolle oder Bewilligung unterliegen.

Eine ebenfalls große Rolle in Österreich ist neben der föderalen Struktur auch der Sozialpartnerschaft vorbehalten. In Österreich kommt den Sozialpartnern, das sind die Kammer der gewerblichen Wirtschaft (WKÖ), der Landwirtschaft(LWK), der Arbeitnehmer (BAK) und die nationale Gewerkschaftsorganisation (ÖGB) sowie der Industriellenvereinigung (IV) eine zentrale Stellung bei der Vertretung der Interessen der jeweiligen Gesellschaftsgruppen (Stakeholder) zu.

Generell ist in Österreich neben einem hohen Umweltbewusstsein auch großes Interesse an den der Konvention zugrunde liegenden Prinzipien festzustellen. Dem versucht die öffentliche Verwaltung durch Forcierung neuer Formen der öffentlichen Beteiligung zunehmend Rechnung

zu tragen, wie z.B: e-government, e-participation oder auch ein online verfügbares Bürgerservice.

Artikel 3

Zählen Sie die Gesetzgebungs-, Regelungs- und sonstigen Maßnahmen auf, die die allgemeinen Bestimmungen in den Absätzen 2, 3, 4, 7 und 8 des Artikels 3 umsetzen.

Erläutern Sie, wie diese Absätze umgesetzt wurden. Beschreiben Sie insbesondere:

- (a) Bezüglich **Absatz 2**, Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass öffentlich Bedienstete und Behörden Unterstützung und Orientierungshilfe geben.
- (b) Bezüglich **Absatz 3**, Maßnahmen, die getroffen wurden um Umwelterziehung und Umweltbewusstsein zu fördern.
- (c) Bezüglich **Absatz 4**, Maßnahmen, die getroffen wurden, um die angemessene Anerkennung und Unterstützung von Vereinen, Organisationen oder Gruppen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, zu gewährleisten.
- (d) Bezüglich **Absatz 7**, Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Anwendung der Grundsätze dieses Übereinkommens auf internationaler Ebene zu fördern.
- (e) Bezüglich **Absatz 8**, Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass Personen, die ihre Rechte im Einklang mit diesem Übereinkommen ausüben, hierfür nicht bestraft, verfolgt oder belästigt werden.

Antwort:

a)

Ausgehend vom politischen Leitbegriff Good Governance hat sich in den letzten Jahren die Öffentlichkeitsbeteiligung, also die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Politikgestaltung, als wichtiger Bestandteil von Entscheidungsprozessen etabliert.

Für Österreich ist das im aktuellen Regierungsprogramm von Anfang 2007 verankerte Ziel einer innovativen, kooperativen und qualitativ hochwertigen öffentlichen Verwaltung im Sinne einer verstärkten Bürgerorientierung leitend. Die Bestrebungen zur Verwaltungsmodernisierung der letzten Jahre zeigen viele gute Beispiele, wie die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Politikgestaltung gelingt und gefördert werden kann.

Um auf Bundesebene einen weiteren wichtigen Impuls für Good Governance zu setzen, wurden auf Initiative des Bundeskanzleramtes und des BMLFUW im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe, in der auch Interessengruppen und NGOs mitgearbeitet haben, Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung entwickelt. Diese Standards stellen auch ein Beitrag zur Umsetzung der österreichischen und der EU-Nachhaltigkeitsstrategie (Beschluss durch den Europäischen Rat im Juni 2006) dar. Danach sollen BürgerInnen im Sinne der sog. Leitprinzipien der Politik zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung besser in die Politikgestaltung einbezogen werden. Ziel des im Jahr 2005 gestarteten Prozesses zur Entwicklung von Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, Empfehlungen für die gute Praxis in Form von Standards zu entwickeln, die in Zukunft bei Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren der Verwaltung routinemäßig angewandt werden sollen („Code of Conduct“). Die Standards sind in erster Linie für Pläne und Programme sowie für Politiken und Rechtsakte, die von der Verwaltung entwickelt werden, von Relevanz. Die Standards sollen inhaltlich präzisieren, was unter dem

Begriff Öffentlichkeitsbeteiligung zu verstehen ist und was konkret zu tun ist. Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung sind als Service und praktische Unterstützung für VerwaltungsmitarbeiterInnen bei Öffentlichkeitsbeteiligungsprozessen gedacht. Ziel ist eine Selbstverpflichtung der Verwaltung zur Anwendung der Standards in Form eines baldigen Regierungsbeschlusses.

b)

Die vom BMLFUW koordinierten Aktivitäten zur Umweltbildung umfassen zahlreiche Bildungsprojekte zur nachhaltigen Entwicklung sowie in verschiedenen thematischen Bereichen. Zielgruppen sind unter anderem die allgemeine Öffentlichkeit, Schulen, Kinder und Jugendliche, die Forschung und MultiplikatorInnen. Zusammenfassungen dieser Aktivitäten finden sich in Broschürenform zur UN-Dekade Bildung für Nachhaltige Entwicklung 2005-2014 mit zahlreichen, sehr konkreten Beispielen auf regionaler und lokaler Ebene.

Seit 2002 gibt es auch das österreichische Umweltzeichen für Schulen, das vom BMLFUW und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur gemeinsam vergeben wird. Es zeichnet Schulen für ihr besonderes Engagement in den Bereichen Umweltbildung, umweltorientiertes Handeln und Förderung eines sozialen Schulklimas aus. Ziel ist es, dass sich alle im schulischen Alltag beteiligten Personengruppen für eine nachhaltige Entwicklung ihrer jetzigen und zukünftigen Lebenswelt einsetzen.

Mit 1. 4. 2007 trat die Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens für außerschulische Bildungseinrichtungen in Kraft. Es zeichnet Bildungseinrichtungen aus, die den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung gerecht werden. Mit der neuen Richtlinie soll ein dynamischer Prozess der Weiterentwicklung in Richtung Nachhaltigkeit in Gang gebracht werden. Mit diesen beiden Instrumenten werden sowohl Kinder als auch Erwachsene zu mehr Sensibilität im Umweltschutz und dem verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen animiert. Zahlreiche andere öffentliche und private Träger wie auch NGOs ergänzen diese Aktivitäten.

c)

Nach dem Bundesministeriengesetz ist die Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes Aufgabe des BMLFUW. Dazu gehört auch die Koordination des österreichischen Standpunkts im EU-Umweltministerrat. Sobald ein Vorschlag der Kommission für einen Rechtsakt im Umweltbereich vorliegt, wird dieser mit einer Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme an die betroffenen anderen Ministerien, an die Sozialpartner, die Verbindungsstelle der Bundesländer und (gegebenenfalls abhängig vom Thema) den Städte- und Gemeindebund übermittelt. Die Koordination erfolgt durch die betroffenen Fachabteilungen des BMLFUW bzw. die EU-Abteilung/Umwelt (bei horizontalen Themen) im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen von Koordinationssitzungen. Sind Nicht-Regierungsorganisationen (idR Umwelt NGOs) von einem Vorhaben direkt betroffen oder haben sie in diesem Bereich besonderes Fachwissen, werden sie ebenfalls eingeladen (z.B. bei der Umwelthaftungsrichtlinie).

Auch zu den Koordinationssitzungen zur Vorbereitung der formellen EU-Umweltministerräte ("Umwelt Jour fixe") lädt das BMLFUW regelmäßig die betroffenen Ressorts, Sozialpartner und Länder ein. Darüber hinaus gibt es außerhalb dieser offiziellen Koordinationssitzungen regelmäßig rund um den Umweltministerrat eine eigene NGO-Runde im Bundesministerium, bei der Umweltthemen im Rat besprochen werden.

Zudem werden von Seiten des BMLFUW Umwelt-NGOs bewusst in den politischen Dialog zu aktuellen Gesetzesvorhaben, insbesondere auf EU-Ebene, einbezogen: So finden regelmäßig Gesprächsrunden zwischen dem Umweltminister und NGO-VertreterInnen zu aktuellen Themen statt, wobei die NGOs auch die Themen festlegen. Vom BMLFUW werden ebenfalls regelmäßig Förderungen an nationale NGOs, an ein von NGOs geleitetes EU-Umweltbüro, das

regelmäßig und exzellent über die EU-Gesetzgebung berichtet und an das größte EU-NGO-Netzwerk in Brüssel vergeben.

In den vergangenen Jahren wurden in Österreich, ausgehend von der Verwaltung, zur Entwicklung von Programmen und Politiken im Umweltbereich zahlreiche Stakeholder Dialoge auf Bundesebene durchgeführt. Folgende Initiativen sind dazu besonders anzuführen: Walddialog, österreichische Klimastrategie, Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, Runder Tisch Wasser etc. Auch in der Wildbach- und Lawinenverbauung wird immer intensiver versucht, die Öffentlichkeit einzubinden. Österreich fördert auch die Lokale Agenda 21 (LA 21) als Musteransatz für partizipative Zukunftsarbeit zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung. Ziel ist es, bundesweit in etwa 600 Gemeinden und 30 Regionen/Bezirken derartige Prozesse umzusetzen. Die LA 21 bildet künftig auch explizit einen Schwerpunkt im Rahmen des nationalen Programms zur ländlichen Entwicklung.

In den letzten fünf Jahren wurden die Aktivitäten zur Förderung des Themas Öffentlichkeitsbeteiligung intensiviert (z.B. Einrichtung einer inter-disziplinären ExpertInnengruppe „Strategiegruppe Partizipation“; Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Thema „e-democracy“ und „e-participation“; Erarbeitung von Arbeitsblättern zur Partizipation mit konkreten Empfehlungen; Strategiegespräche mit der Wirtschaft und VertreterInnen der repräsentativen Demokratie; Durchführung von Veranstaltungen und Herausgabe von Publikationen zum Themenbereich Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Verhältnis von Staat und Zivilgesellschaft etc.). Darüber hinaus wirkt Österreich in der OECD Arbeitsgruppe zum Thema „Open and Inclusive Policy Making“ mit.

d)

Die Koordination österreichischer Positionen in internationalen Angelegenheiten ist ebenfalls Teil des unter c) angeführten Konsultationsmechanismus. Bei einer Reihe von Treffen der internationalen Gremien (COP/MOP) sind Umweltorganisationen auch Teil der österreichischen Delegation (z. B. Belgrad Konferenz „Environment for Europe“ sowie auch bei der jüngsten UN Klimakonferenz in Bali). Eine enge Einbindung der Umweltorganisationen erfolgt insbesondere bei der UN-Klimarahmenkonvention und der Konvention über die biologische Vielfalt.

e)

Das österreichische Verfassungsrecht enthält folgende Bestimmungen der Nichtdiskriminierung: Gemäß Art. 2 des Staatsgrundgesetzes und Art. 7 der Bundesverfassung sind vor dem Gesetz alle Staatsbürger gleich. Zudem beinhaltet § 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Österreich im Jahr 1958 ratifiziert hat, ein allgemeines Diskriminierungsverbot. Einen gewissen Diskriminierungsschutz unabhängig von der Staatsbürgerschaft sieht das Bundesverfassungsgesetz über das Verbot der rassistischen Diskriminierung vor (BGBl. 1973/390).

Aufgrund der EU-Mitgliedschaft stehen Unionsbürgern (Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) die Garantien der Grundrechte, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der EU aufgeführt sind, gleichermaßen zu bzw. haben sie einen Schutz gegen Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Beschreiben Sie etwaige **Hindernisse** mit denen Sie bei der Umsetzung von irgendeinem dieser oben angeführten Absätze von Artikel 3 **konfrontiert** waren.

Antwort:

Zu Art. 3(7) hatte Österreich bereits beim 2. Treffen der Vertragsparteien auf die komplexen

Herausforderungen der Leitlinien in ihren vielfältigen internationalen Details hingewiesen. Die Umsetzung der Leitlinien stellt auch in einem generell gut vernetzten Staat mit hohem Umweltprofil eine große ministerien- und sektorenübergreifende Aufgabe dar.

Machen Sie weitere Angaben zur **praktischen Anwendung der allgemeinen Bestimmungen dieses Übereinkommens**.

Antwort:

Im Bereich von E-Government in der öffentlichen Verwaltung nimmt Österreich europaweit seit Jahren eine Spitzenrolle ein und wurde diesbezüglich bereits mehrfach ausgezeichnet. Neben einem breiten Informationsangebot steht die elektronische Abwicklung von Verfahren (vom Antrag bis zur Erledigung bzw. Zustellung) im Sinne einer Benutzerorientierung im Vordergrund.

Führen Sie gegebenenfalls diesbezügliche Website-Adressen an:

<http://www.partizipation.at>

<http://www.umwelt.net.at/article/archive/7412/>

<http://www.help.gv.at>

<http://www.umweltbildung.at>

<http://www.umweltberatung.at>

<http://www.generationblue.at>

<http://www.wien.gv.at/umweltschutz>

<http://www.nachhaltigkeit.at>

<http://www.help.gv.at/Content.No.de/281/Seite.2811000.html>

<http://www.umweltzeichen.at>

Artikel 4

Führen Sie die Gesetzgebungs-, Regelungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Zugang zu Informationen über die Umwelt in Artikel 4 an.

Erläutern Sie, wie jeder einzelne Absatz von Artikel 4 umgesetzt wurde. Beschreiben Sie die Umsetzung der relevanten Definitionen in Artikel 2 und des Gleichbehandlungsgebots in Artikel 3, Absatz 9. Beschreiben Sie insbesondere:

- (a) **Bezüglich Absatz 1**, Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass:
 - (i) jeder Zugang zur Information haben kann, ohne einen Nachweis des Interesses erbringen zu müssen;
 - (ii) Kopien der eigentlichen Unterlagen, die die gewünschten Informationen erhalten, zur Verfügung gestellt werden;
 - (iii) Die Informationen in der erwünschten Form zur Verfügung gestellt werden;

(b) Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass die in **Absatz 2** angeführten Fristen eingehalten werden;

- (c) Bezüglich **der Absätze 3 und 4**, Maßnahmen die
 - (i) Ausnahmeregelungen bei Anfragen vorsehen;
 - (ii) die gewährleisten, dass die am Ende von Absatz 4 angeführte Prüfung des öffentlichen Interesses durchgeführt wird;
- (d) Bezüglich **Absatz 5**, Maßnahmen, die getroffen wurden um zu gewährleisten, dass eine Behörde, die nicht über die beantragten Informationen über die Umwelt verfügt, die notwendigen Schritte setzt;
- (e) Bezüglich **Absatz 6**, Maßnahmen, die getroffen wurden um zu gewährleisten, dass die Bestimmung betreffend die Aussonderung bzw. die Zurverfügungstellung von Informationen umgesetzt wird;
- (f) Bezüglich **Absatz 7**, Maßnahmen die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass bei Ablehnungen die Fristen sowie die anderen Bestimmungen betreffend Ablehnungen eingehalten werden;
- (g) Bezüglich **Absatz 8**, Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen betreffend die Einhebung von Gebühren eingehalten werden.

Antwort:

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 6/2005 wurde auf Bundesebene das in Österreich schon vor dem EU-Beitritt 1995 bestehende Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, an die Bestimmungen der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention angepasst. Die Bundesländer haben ebenfalls ihre entsprechenden Landesgesetze dazu angepasst. Im Folgenden wird in der Beantwortung der einzelnen Fragen nur auf das UIG verwiesen, da sich die Bestimmungen auf Landesebene im Wesentlichen daran orientieren.

Die Umsetzung der Definitionen findet sich in § 2 und 3 UIG, wobei der Begriff „Umweltinformation“ weit gefasst ist, sodass Informationen jeder Form zum Zustand der Umwelt, Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können oder die dem Schutz der Umwelt dienen, erfasst werden. Umweltinformationen, die von anderen Stellen für informationspflichtige Stellen bereitgehalten werden, sind ebenso einbezogen. Einen weiteren Schwerpunkt des UIG stellt das wirksame und leichte Zugänglichmachen der Information für die Öffentlichkeit dar sowie die bürgerfreundliche Form von Umweltinformationen. Jede Person (z. B. auch Minderjährige, ausländische Staatsangehörige, juristische Personen wie Unternehmen, Vereine oder Körperschaften) können einen Antrag auf Umweltinformation stellen kann, ohne dass dafür irgendein Nachweis erforderlich ist.

a)

(i) Der freie Zugang zu Umweltinformationen wird in § 4 UIG sichergestellt und stellt dessen zentrale Bestimmung dar. Sie gewährt jedermann ein subjektiv-öffentliches Recht auf Umweltdaten, ohne dass dieses Zugangsrecht von einer individuellen Betroffenheit, von einem tatsächlichen oder rechtlichen Interesse, von einer Parteistellung oder einer sonstigen Verfahrensbeteiligung abhängig gemacht wird. Der Umweltinformationsanspruch hat den Charakter einer *actio popularis*.

(ii) und (iii)

Die Mitteilungspflicht der informationspflichtigen Stellen ist in § 5 UIG geregelt. Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom/von der Informationssuchenden

verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist.

b)

Gemäß § 5 UIG ist die Frist für das Zugänglichmachen von Umweltinformationen mit einem Monat festgesetzt, wobei diese auf bis zu zwei Monate für umfangreiche und komplexe Informationen verlängert werden kann.

c)

(i) § 6 UIG regelt die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe, wonach die Mitteilung von Umweltinformationen unterbleiben darf, wenn

1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

§ 6 Abs. 2 UIG führt die Ablehnungsgründe an, wonach die Mitteilung zu unterbleiben hat, wenn die Bekanntgabe von Umweltinformationen negative Auswirkungen auf bestimmte geschützte Rechtsgüter hätte (z.B: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder der umfassenden Landesverteidigung, aber auch Schutz von Umweltbereichen, wie zum Beispiel den Aufenthaltsort seltener Tierarten, der aufgrund der Information preisgegeben würde, soweit dabei die Störung von deren Habitaten zu befürchten ist). Darüber hinaus besteht ein Ablehnungsgrund zugunsten der Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 besteht, sowie zugunsten von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

(ii) § 6 Abs. 4 UIG sieht vor, dass sowohl die Mitteilungsschranken als auch die Ablehnungsgründe eng auszulegen sind und im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformation zu berücksichtigen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe nicht zu einer eingeschränkten Mitteilungspflicht für die informationspflichtige Stelle führen.

d)

Da es für den Bürger oftmals nicht leicht ist, die informationspflichtige Stelle zu finden, die über die von ihm begehrten Umweltinformationen verfügt, nominiert § 5 Abs. 2 UIG eine entsprechende Weiterleitungs- bzw. Hinweisverpflichtung der Behörden, sodass dem Antragsteller kein Rechtsnachteil durch die Unkenntnis der Behördenorganisation entstehen kann.

e)

Gemäß § 6 Z 4 UIG darf die Mitteilung von Umweltinformationen unterbleiben, wenn das Informationsbegehren in der Vervollständigung begriffenes Material oder noch nicht abgeschlossene Schriftstücke bzw. noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

f)

Die Fristen für die Mitteilung, die Fristverlängerung und die ablehnende Mitteilung werden in § 5 Abs. 6 und 7 UIG geregelt. Wird dem Mitteilungsbegehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen und der/die Informationssuchende über das Rechtsschutzverfahren (§ 8) zu unterrichten.

g)

Gemäß § 5 Abs. 5 UIG ist der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Informationen an Ort und Stelle unentgeltlich, wobei für

Publikationen Kaufpreise oder Schutzgebühren verlangt werden dürfen.
Beschreiben Sie etwaige Hindernisse , mit denen Sie bei der Umsetzung von einem der Absätze von Artikel 4 konfrontiert waren.
<i>Antwort:</i>
Machen Sie weitere Angaben zur praktischen Umsetzung der Bestimmungen über den Zugang zu Informationen , z.B. sind statistische Angaben über die Anzahl der erfolgten Anfragen, die Anzahl der Ablehnungen und deren Begründungen verfügbar?
<i>Antwort:</i>
<p>An das BMLFUW werden laufend viele Anfragen und Informationsbegehren im Umweltbereich – telephonisch, per e-Mail oder schriftlich – herangetragen, die wenigsten davon sind jedoch ausdrücklich auf das UIG gestützt. Da das BMLFUW bemüht ist, alle Anfragen möglichst rasch und unbürokratisch zu erledigen und da auch die aktenmäßigen Erledigungen zu Anfragen in den Fachbereichen nicht gesondert als Umweltinformationen erfasst werden, sind detaillierte Angaben zu Zahlen, Inhalten und allfälligen Gründen für die Nichtbereitstellung nicht möglich.</p> <p>Die Bereiche, in denen es Anfragen gibt, sind sehr vielfältig: Abfallrecht, Altlastensanierungsgesetz, Bodenschutzrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Wasserwerke, Wasserbau, Wasserwirtschaft und Gewässeraufsicht, Kraftwerke, Verkehr, Luftreinhaltegesetze, Stadtentwicklung und -planung, Mineralrohstoffgesetz (MinRoG), Emissionszertifikatgesetz, Strahlenschutzrecht und Gewerberecht.</p> <p>Beim Umweltbundesamt ist eine Koordinierungsstelle für Umweltinformationen eingerichtet. Ihr Ziel es ist, den einfachen Zugang zu Umweltinformationen für jedermann sicherzustellen. Ihre Aufgabe ist, den Informationsaustausch zwischen den informationspflichtigen Stellen zu unterstützen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern und eine hohe Qualität der Umweltinformationen sicher zu stellen.</p> <p>Das Umweltbundesamt als informationspflichtige Stelle bearbeitet im Laufe eines Kalenderjahres knapp 7.000 Anfragen, davon werden rd. 60% schriftlich (via e-mail) gestellt und beantwortet. Im Jahr 2006 wurden 7 Informationsbegehren unter Bezugnahme auf das UIG gestellt, davon 2 mündlich. Im Jahre 2005 bewegte sich die Anzahl der Anfragen in derselben Größenordnung.</p> <p>Von Informationssuchenden erfolgten im Jahr 2006 auf die vom Umweltbundesamt aktiv im Internet zur Verfügung gestellten Umweltinformationen knapp 2 Mio. Zugriffe. Die meisten Zugriffe erfolgten auf den Themenseiten Abfall, Luft, Wasser und Altlasten. Von den auf www.umweltbundesamt.at zur Verfügung gestellten Publikationen erfolgten rd. 810.000 downloads von Publikationsdetails.</p>
Führen Sie gegebenenfalls diesbezügliche Website-Adressen an:
<p>http://www.help.gv.at/Content.No.de/166/Seite.1660000.html</p> <p>http://www.umweltbundesamt.at/umweltinformation/koordinierungsstelle/</p> <p>http://reference.e-government.gv.at/UW-UI_Umweltinformation.1024.0.html</p>

Artikel 5

Führen Sie die Gesetzgebungs- Regelungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen über die Erhebung und Verbreitung von Informationen über die Umwelt in Artikel 5 an.

Erläutern Sie, wie jeder einzelne Absatz von Artikel 5 umgesetzt wurde. Beschreiben Sie die Umsetzung der relevanten Definitionen in Artikel 2 und des Gleichbehandlungsgebots in Artikel 3, Absatz 9. Beschreiben Sie insbesondere:

- (a) **Bezüglich Absatz 1**, Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass:
 - (i) Behörden über Informationen über die Umwelt verfügen, und dass sie diese Informationen aktualisieren;
 - (ii) Dass ein entsprechender Informationsfluss zu den Behörden vorhanden ist;
 - (iii) Im Notfall die entsprechenden Informationen unverzüglich und ohne Aufschub übermittelt werden;

- (b) **Bezüglich Absatz 2** Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass die Behörden der Öffentlichkeit Umweltinformationen auf transparente Art und Weise zur Verfügung stellen, und dass ein effektiver Zugang zu Informationen über die Umwelt besteht;

- (c) **Bezüglich Absatz 3**, Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass Informationen über die Umwelt zunehmend in elektronischen Datenbanken, die der Öffentlichkeit über die öffentlichen Telekommunikationsnetze leicht zugänglich sind, zur Verfügung stehen;

- (d) **Bezüglich Absatz 4**, Maßnahmen zur Verbreitung und Veröffentlichung von nationalen Berichten über den Zustand der Umwelt;

- (e) Maßnahmen zur Verbreitung der in **Absatz 5** angeführten Informationen;

- (f) **Bezüglich Absatz 6** Maßnahmen die getroffen wurden, um die Betreiber, deren Tätigkeiten erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, zu ermutigen, die Öffentlichkeit regelmäßig über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten und Produkte zu informieren;

- (g) Maßnahmen zur Veröffentlichung und zur Verfügungsstellung von Informationen gemäß **Absatz 7**;

- (h) **Bezüglich Absatz 8**, Maßnahmen zur Entwicklung von Strukturen, um sicherzustellen, dass der Öffentlichkeit ausreichende Produktinformationen zur Verfügung gestellt werden.

- (i) **Bezüglich Absatz 9**, Maßnahmen zum Aufbau eines landesweiten Systems von Verzeichnissen oder Registern zur Erfassung der Umweltverschmutzung.

Antwort:

- a)
 - (i) Gemäß § 9 Abs. 3 UIG haben die informationspflichtigen Stellen die Umweltinformationen in angemessenen Abständen zu aktualisieren.

(ii) In der Bestimmung zur Veröffentlichung der Umweltinformationen (§ 9 UIG) kommt die Betonung der aktiven Umweltinformation seitens der Verwaltung zum Ausdruck. Die informationspflichtigen Stellen haben die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten. Dies umfasst z. B. Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt, Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt, Umweltzustandsberichte insb. Umweltkontrollberichte, Genehmigungen mit Auswirkungen auf die Umwelt und Risikobewertungen.

(iii) In § 9 Abs. 5 UIG wird festgehalten, dass im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt informationspflichtige Stellen sämtliche Informationen unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten haben. Zudem müssen die Inhaber von Störfallanlagen der betroffenen Bevölkerung von sich aus von vornherein folgende Informationen bekannt geben (§14 UIG): allgemeine Informationen zur Anlage (Standort, Beschreibung der Anlage), die möglichen Gefahren und Auswirkungen bei Eintritt eines Störfalls, die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Störfall. Auch diese Information muss auf geeignete Weise in allgemein verständlicher Form gegeben werden. Die Unternehmen selbst müssen die jeweils angemessene Art und Weise der Information bestimmen.

b)

Die informationspflichtigen Stellen haben zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 9 Abs. UIG praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges zu treffen, indem sie insbesondere

1. Organisations- und Geschäftseinteilungspläne – soweit vorhanden – veröffentlichen,
2. Auskunftspersonen oder Informationsstellen benennen,
3. Listen und Verzeichnisse betreffend in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen führen.

c)

Die Verbreitung von Umweltinformationen auf elektronischem Wege wird als prioritäres Instrument für das aktive Umweltinformationsmanagement betrachtet. Dies ist in den §§ 9, 10, 13 und 14 UIG konkretisiert.

d)

Gemäß § 3 Umweltkontrollgesetz hat der Umweltminister dem Nationalrat alle drei Jahre einen schriftlichen Bericht über die Wahrnehmung der Umweltkontrolle vorzulegen. Das Umweltbundesamt ist als Umweltschutzfachstelle des Bundes gemäß § 6 Umweltkontrollgesetz für die Erstellung dieses Umweltkontrollberichts zuständig. Die Kapitel des aktuellen, achten Umweltkontrollberichtes (2007) stehen auf www.umweltbundesamt.at als Download zur Verfügung.

e)

Die Verpflichtungen der informationspflichtigen Stellen zur aktiven und systematischen Verbreitung sind in § 9 Abs. 1 und 2 UIG festgehalten. Insbesondere sind folgende Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten:

1. der Wortlaut völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie gemeinschaftliche und sonstige Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;

...

f)

Nach § 13 UIG müssen die Inhaber von Betrieben, die zur Messung und Aufzeichnung von

Emissionsdaten verpflichtet sind, diese Umweltinformationen von sich aus (aktiv) bekannt geben. Das bedeutet, dass der Betrieb über den jeweils letzten Monat (oder das letzte Jahr) die Emissionsdaten, zu deren Messung er verpflichtet ist, an einer leicht zugänglichen Stelle in allgemein verständlicher Form veröffentlichen muss.

g)

Die in Absatz 7 genannten Informationen werden der Öffentlichkeit im Rahmen der Begutachtungsverfahren und im Wege der parlamentarischen Behandlung (Gesetzesmaterialien) auf entsprechenden Webseiten zur Verfügung gestellt (siehe Antwort zu Art. 8).

h)

Auf der Webseite der Umweltberatung (www.umweltberatung.at) werden Informationen für einen vorsorgenden Umweltschutz zu den verschiedensten Themenbereichen bereitgestellt (z.B. Chemikalien, Bauen und Wohnen, Klimaschutz, Energie etc.). Zudem bestehen eigene Beratungsstellen in den Bundesländern. So gibt die Stadt Wien "Gut-gekauft-Bezirkspläne" heraus, in denen Betriebe verzeichnet sind, die umweltfreundliche Produkte vertreiben und in denen Tipps für den nachhaltigen Einkauf aufgelistet sind.

Im Rahmen der "Nachhaltigen Wochen" werden nachhaltige Produkte mit der Aktionsmarke „Das bringt's. Nachhaltig.“ von Händlern ausgelobt (www.nachhaltigewochen.at). Konsumenten und Konsumentinnen wird so ein bewusstes Einkaufen ermöglicht. An der Aktion beteiligen sich der Lebensmittelhandel, Elektrohandel, Baumärkte, Fleischereien sowie der Möbelhandel. Darüber hinaus unterstützen immer mehr selbstständige Kaufleute die Aktion, die von BMLFUW & Partnern und dem österreichischen Einzelhandel initiiert wurde.

i)

Auf europäischer Ebene wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 ein Europäisches Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregisters (E-PRTR) geschaffen. Zur Durchführung der EG-Verordnung in Österreich ist flankierend eine nationale PRTR-Begleitverordnung erforderlich. Ein Entwurf einer solchen nationalen Verordnung ist einer allgemeinen Begutachtung unterzogen worden, die Verordnung soll Anfang 2008 in Kraft treten.

Beschreiben Sie etwaige **Hindernisse**, mit denen Sie bei der Umsetzung eines der Absätze von Artikel 5 **konfrontiert** waren.

Antwort:

Machen Sie weitere Angaben zur praktischen Umsetzung der Bestimmungen über die Erhebung und Verbreitung von Informationen über die Umwelt in Artikel 5, z.B. gibt es irgendwelche statistischen Angaben über die veröffentlichten Informationen?

Antwort:

Im Rahmen der e-government Strategie Österreichs wurde eine Arbeitsgruppe zur Umweltinformation gegründet, die sich mit der Vorgangsweise einer gemeinsamen Umsetzung der Anforderungen des Umweltinformationsgesetzes im Rahmen der Kooperation Bund - Länder - Städte - Gemeinden befasst. Bund, Länder, Städte und Gemeinden müssen sich hinsichtlich der sich aus dem UIG ergebenden Anforderungen an Zugang zu und Verbreitung von Umweltinformationen neu und umfassend positionieren. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zu mehr Transparenz und Bürgernähe in der gesamten Umweltverwaltung geleistet werden.

Führen Sie gegebenenfalls diesbezügliche Website-Adressen an:

<http://www.help.gv.at/Content.No.de/166/Seite.1660000.html>

<http://www.umweltbundesamt.at/koordinierungsstelle>

http://reference.e-government.gv.at/UW-UI_Umweltinformation.1024.0.html

Artikel 6

Führen Sie die Gesetzgebungs-, Regelungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen über Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten in Artikel 6 an.

Erläutern Sie, wie jeder einzelne Absatz von Artikel 6 umgesetzt wurde. Beschreiben Sie die Umsetzung der relevanten Definitionen in Artikel 2 und des Gleichbehandlungsgebots in Artikel 3, Absatz 9. Beschreiben Sie insbesondere:

- (a) **Bezüglich Absatz 1**, Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass:
 - (i) die Bestimmungen dieses Artikels bei Entscheidungen darüber, ob die in Anhang I angeführten geplanten Tätigkeiten zugelassen werden; angewendet werden.
 - (ii) die Bestimmungen von Artikel 6 auch bei Entscheidungen über nicht in Anhang I aufgeführte geplante Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, angewendet werden;

(b) Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass die betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren frühzeitig, in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise über die in **Absatz 2** angeführten Angelegenheiten informiert wird;

(c) Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass bei den für die Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegten zeitlichen Rahmen die Bestimmungen von **Absatz 3** eingehalten werden;

(d) **Bezüglich Absatz 4**, Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten;

(e) **Bezüglich Absatz 5** Maßnahmen die getroffen wurden um künftige Antragsteller dazu zu ermutigen, die betroffene Öffentlichkeit zu ermitteln, Gespräche aufzunehmen und über den Zweck ihres Antrags zu informieren, bevor der Antrag auf Genehmigung gestellt wird.

(f) **Bezüglich Absatz 6**, Maßnahmen, die getroffen wurden um zu gewährleisten, dass:

- (i) die zuständigen Behörden der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu allen Informationen, die für die in Artikel 6 genannten Entscheidungsverfahren relevant sind und zum Zeitpunkt des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung stehen, gewährt.
- (ii) Insbesondere geben die zuständigen Behörden der betroffenen Öffentlichkeit die in diesem Absatz angeführten Informationen;

(g) Bezüglich **Absatz 7**, Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass die Öffentlichkeit in Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit hat, alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen vorzulegen;

(h) Bezüglich **Absatz 8**, Maßnahmen die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt wird.

(i) Bezüglich Absatz 9, Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass die Öffentlichkeit unverzüglich und im Einklang mit den hierfür passenden Verfahren über die Entscheidung informiert wird.

(j) Bezüglich **Absatz 10**: Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass, wenn eine Behörde die Betriebsbedingungen für eine in Absatz 1 genannte Tätigkeit neu überdenkt oder aktualisiert, die Absätze 2 bis 9 sinngemäß und soweit dies angemessen ist Anwendung finden;

(k) Bezüglich **Absatz 11**, Maßnahmen zur Anwendung von Bestimmungen von Artikel 6 bei Entscheidungen darüber, ob eine absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt genehmigt wird.

Antwort:

Um den Bürgerbeteiligungsbestimmungen der Aarhus Konvention gerecht zu werden, wurden auf EU Ebene mit der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme die UVP-Richtlinie und die IPPC-Richtlinie angepasst. Mit derselben Richtlinie wurde die Aarhus Konvention auch für jene Pläne und Programme (in Anhang I der Richtlinie 2003/35/EG aufgelistet) umgesetzt, die nicht schon von der nur 2 Jahre vorher beschlossenen Richtlinie 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie) erfasst sind. Die SUP-Richtlinie hatte die Aarhus Konvention für die von ihr erfassten Pläne und Programme bereits umgesetzt. Ein Umsetzungsbedarf ergab sich insbesondere aus dem Zusammenspiel von Art. 2 Absatz 5, Art. 6 und Art. 9 Absatz 2 der Konvention, aus dem sich die Verpflichtung ergibt, bestimmte Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, an Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Österreich hat die UVP-Richtlinie 85/337/EWG (geändert durch die Richtlinie 97/11/EG), die UNECE Espoo-Konvention und die Aarhus-Konvention auf Projektebene im Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 149/2006) umgesetzt.

Anhang I der Konvention, auf den sich die Bestimmungen von Art. 6 beziehen, umfasst Vorhaben, die von der UVP- und der IPPC-Richtlinie erfasst sind. Weitere Anpassungen an die Aarhus Konvention erfolgten auf Bundesebene im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts durch die Gewerberechtsnovelle 2005 (BGBl. I Nr. 85/2005) im Hinblick auf die Gewerbeordnung (GewO) 1994, das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und das Mineralrohstoffgesetz, die UVP-G Novelle (BGBl. I Nr. 153/2004), die Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) Novelle (BGBl. I Nr. 155/2004), durch das Agrarrechtsänderungsgesetz betreffend das Bundesgesetz über die Wald- und Weidennutzungsrechte (BGBl. I Nr. 87/2005) und das Immissionsschutzgesetz-Luft im Rahmen des Umweltrechtsanpassungsgesetzes 2005 (BGBl. I Nr. 34/2006).

a) i) ii)

Die UVP-pflichtigen Vorhaben sind in Anhang 1 UVP-G 2000 aufgelistet, in dem sowohl die Vorhaben des Anhangs I als auch des Anhangs II der UVP-Richtlinie 85/337/EWG idF der Richtlinie 2003/35/EG (damit auch des Anhangs I der Aarhus Konvention) enthalten sind.

b) c) d) e)

Im österreichischen UVP-Verfahren wird die Öffentlichkeit mehrmals informiert und einbezogen. Der 1. Schritt der Öffentlichkeitsbeteiligung findet in UVP-Verfahren sehr frühzeitig, durch Auflage des Vorhabens für mindestens sechs Wochen gem. § 9 UVP-G 2000 statt, wobei jede/r interessierte BürgerIn oder Organisation eine Stellungnahme abgeben kann. In einem Rundschreiben, das auf der Webseite des BMLFUW verfügbar ist, wird hingewiesen, dass der Projektwerber/die Projektwerberin bereits vor Antragstellung entsprechende Öffentlichkeitsarbeit leisten sollte. Weiters gibt es gem. § 16 UVP-G eine mündliche Verhandlung, die entsprechend kundzumachen ist (auch per Internet).

f) i) ii) und g)

Die in Art. 6 Abs. 6 der Aarhus Konvention aufgezählten Informationen sind Gegenstand der Umweltverträglichkeitserklärung gem. § 6 UVP-G 2000, die gem. § 9 mindestens 6 Wochen lang öffentlich aufzulegen ist. Jedermann kann innerhalb dieser Frist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine Stellungnahme an die zuständige Behörde abgeben.

h) i)

Die eingelangten Stellungnahmen sind gem. § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Entscheidung einschl. der Maßnahmen und der Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen ist unverzüglich gem. § 17 Abs. 7 UVP-G 2000 öffentlich aufzulegen.

j)

Änderungen von Vorhaben sind gem. § 3a UVP-G einem UVP-Verfahren zu unterziehen.

k)

Das Gentechnikgesetz (GTG, BGBl. I Nr. 510/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2006) setzt u.a. die EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG um und hat den Schutz vor schädlichen Auswirkungen genetisch veränderter Organismen (GVO) auf die Umwelt zum Ziel. Das Gentechnikgesetz beinhaltet - entsprechend der Entscheidung II/1 von 2005 der Vertragsparteien der Aarhus Konvention – Bestimmungen über die Kundmachung und Anhörung der Öffentlichkeit bei Freisetzungen von GMO (§§ 43 und 44) und über die Information der Öffentlichkeit über Genehmigungen des Inverkehrbringens (§ 58a).

Beschreiben Sie etwaige **Hindernisse**, mit denen Sie bei der Umsetzung von einem der Absätze von Artikel 6 **konfrontiert** waren.

Antwort:

Machen Sie weitere Angaben zur praktischen Umsetzung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten in Artikel 6; z.B. gibt es irgendwelche statistischen Angaben über Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten oder über Entscheidungen, die Bestimmungen dieses Artikels nicht auf vorgeschlagenen Aktivitäten, die Zwecken der nationalen Verteidigung dienen, anzuwenden.

Antwort:

Das BMLFUW veröffentlicht auf der Webseite eine Liste aller in Österreich nach dem UVP-G

2000 anerkannten Umweltorganisationen und informiert auch über die Antragstellung für die Anerkennung (<http://www.umwelt.net.at/article/articleview/27824/1/7237>).

Das Umweltbundesamt führt die wesentlichen Informationen zu laufenden und abgeschlossenen UVP-Verfahren in einer UVP-Datenbank zusammen und macht diese online zugänglich. Somit stehen eine Beschreibung des jeweiligen Vorhabens, Angaben zu den rechtlichen Grundlagen sowie zum Vorhabensstatus, die Stellungnahme des BMLFUW und Informationen, welche Unterlagen in der UVP-Dokumentation aufliegen, der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Führen Sie gegebenenfalls diesbezügliche Website-Adressen an:

<http://www.umwelt.net.at/article/articleview/43742/1/7240/>

<http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/uvpoesterreich1/uvpdatenbank/>

Artikel 7

Führen Sie die angemessenen praktischen und/oder sonstigen Vorkehrungen dafür, dass die Öffentlichkeit während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme beteiligt wird, an. Beschreiben Sie die Umsetzung der relevanten Definitionen in Artikel 2 und des Gleichbehandlungsgebots in Artikel 3, Absatz 9.

Antwort:

Was die Umweltverträglichkeitsprüfung inklusive einer Öffentlichkeitsbeteiligung angeht, beinhaltet auch die UNECE Espoo-Konvention in Artikel 2, Abs. 7 eine Bestimmung, die anregt, die Prinzipien der UVP auch auf Politiken, Pläne und Programme anzuwenden. Die SUP-Richtlinie 2001/42/EG setzt die weitergehenden relevanten Öffentlichkeitsbeteiligungsbestimmungen der Aarhus-Konvention für einen weiten Kreis von Plänen und Programmen um. Mit der Richtlinie 2003/35/EG wurden –wie bei Art. 6 erwähnt– die relevanten Bestimmungen der Aarhus Konvention auf eine Reihe weitere Pläne und Programme (nicht für Politiken) umgesetzt, die nicht von der SUP-Richtlinie erfasst sind.

Aufgrund der Kompetenzaufteilung gemäß der Bundesverfassung sind für die Umsetzung der SUP-Richtlinie 2001/42/EG und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2005/35/EG (und damit der relevanten Bestimmungen der Aarhus-Konvention) in Österreich neben dem Bund auch die Bundesländer zuständig, die die beiden Richtlinien in einer Reihe von relevanten Bundes- und Landesgesetzen umgesetzt haben. Einige Bundesländer (z.B. Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg) haben zusätzlich SUP Leitfäden als Unterstützung für die Behörden und der Öffentlichkeit über eine EU- und Aarhus konforme Anwendung der SUP Prinzipien herausgegeben.

Auch wurden eine Reihe von Bundesgesetzen im Hinblick auf die Anpassung an die Vorgaben der Aarhus Konvention für die folgenden Bereiche geändert: Abfall (auf Bundesebene v.a. §§ 8 und 8a AWG 2002 idF BGBl I 43/2007), Lärm (Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz BGBl. I Nr. 60/2005), Luft (Immissionsschutzgesetz Luft idF BGBl I 2006/34), Verkehr (Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich BGBl. I Nr. 96/2005), Wasser (Wasserrechtsgesetz, BGBl 1959/215 idF BGBl I 2005/87). Auf Landesebene sind Gesetze derselben und weiterer Umweltbereiche umfasst sowie auch die jeweiligen Raumordnungsgesetze.

Was die Definition der Öffentlichkeit in Österreich angeht, so ist dieser Begriff denkbar weit

gefasst. Generell ist mit zu konsultierender Öffentlichkeit „jedermann“ erfasst. Manche Gesetze spezifizieren diese Öffentlichkeit z. B. mit „...natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes...“ (z.B. Vorarlberger Raumplanungsgesetz, LGBL Nr. 29/1996, § 10c Abs 2).

Zudem werden in Österreich auch strategische Umweltprüfungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung auf freiwilliger Basis für Pläne und Programme, die nicht von der SUP-Richtlinie erfasst sind, durchgeführt z.B. für den Wiener Abfallwirtschaftsplan 2002, SUP Entwicklungsraum Nordosten Wien oder den Nationalen Strategischen Rahmenplan im Rahmen der EU-Strukturfonds 2007-2013 (STRAT.AT) und auf der Ebene der lokalen Agenda 21. Darüber hinaus sehen einige Gesetze Öffentlichkeitsbeteiligungsformen vor, wie die Raumordnungsgesetze der Länder (unabhängig davon, ob eine strategische Umweltprüfung notwendig ist oder nicht).

Erklären Sie, welche Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Vorbereitung umweltbezogener Politiken bestehen.

Antwort:

Es ist davon auszugehen, dass die bestehende österreichische Praxis, insbesondere das Begutachtungsverfahren, Information über Internetportale, u.a. den recht allgemein formulierten Anforderungen der Konvention bei der Vorbereitung von „Politiken“ entspricht. So spielt – wie erwähnt- die Förderung einer qualitativvollen Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung zwischen Staat und Zivilgesellschaft in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse in Österreich eine entscheidende Rolle. Beispielhaft anzuführen wäre hier die Entwicklung der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie, die im Dialog mit der interessierten Öffentlichkeit und allen betroffenen Stellen entwickelt wurde.

Die Öffentlichkeit an Entscheidungen zu beteiligen, die sie betreffen, ist wesentlicher Bestandteil eines modernen Politik- und Verwaltungsverständnisses. Österreich setzt dabei folgende 3 Schwerpunkte: die Stärkung einer offenen/bürgerInnennahen Politikgestaltung zur Steigerung der Demokratiequalität, die Aktivierung der gesellschaftlichen Verantwortung von Stakeholdern sowie die Unterstützung von lokalen/regionalen Zukunftsprozessen.

Zentrale Aktivitäten sind:

- Die „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ sind auch als Beitrag zur Umsetzung der österreichischen und EU-Nachhaltigkeitsstrategie zu sehen. BürgerInnen sollen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung besser in die Politikgestaltung einbezogen werden und der Verwaltung soll praktische Unterstützung geboten werden, damit sie die Öffentlichkeit effizient und effektiv beteiligen kann. Hilfreich können die Standards insbesondere bei der Entwicklung von Politiken, Plänen, Programmen oder Rechtsakten sein.
- Eine Strategiegruppe „Partizipation“, in der Experten und MitarbeiterInnen aus Ministerien und Behörden sowie NGOs und der Wissenschaft vertreten sind, wurde im Jahr 2002 auf Initiative des BMLFUW durch die ÖGUT (Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik) eingerichtet. Die Strategiegruppe Partizipation hat zum Ziel den Begriff "Partizipation" zu konkretisieren, weiter zu entwickeln und bekannter zu machen, das Bewusstsein für Partizipation in der Öffentlichkeit sowie bei EntscheidungsträgerInnen aus Politik, öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft zu heben, Partizipationsstrategien für umwelt- und nachhaltigkeitsrelevante Politiken auszuarbeiten und PraktikerInnen konkrete Handlungsanleitungen zur Verfügung zu stellen.
- Im "Handbuch Öffentlichkeitsbeteiligung", das vom BMLFUW und der ÖGUT erstellt

wurde, findet man Hinweise zum Gelingen von Öffentlichkeitsbeteiligung, zu notwendigen Rahmenbedingungen, zu erwartenden Kosten und erfolgreichen Praxisbeispielen.

- Eine Webseite zum Thema Partizipation (www.partizipation.at) ist im Laufe der letzten Jahre zu einer Informationsdrehscheibe („one-stop-shop“) zum Thema Öffentlichkeitsbeteiligung geworden.
- Zukünftig sollen auch Instrumenten zur e-participation/e-democracy mehr Augenmerk geschenkt werden. Ziel der österreichischen e-government Strategie ist es, dass BürgerInnen und Unternehmen sämtliche Verfahren der öffentlichen Verwaltung einfach und rasch ohne besondere Kenntnisse von Zuständigkeiten und ohne technisches Spezialwissen elektronisch erledigen können. Ebenso soll auch die Bevölkerung stärker eingebunden werden (Internet Chats mit politischen EntscheidungsträgerInnen, Bürgerbeteiligungsverfahren, Beteiligung an Konsultationsverfahren bei Gesetzesvorschlägen, auch die elektronische Teilnahme an Wahlen ist für die Zukunft zu erwarten).

Beschreiben Sie etwaige **Hindernisse**, mit denen Sie bei der Umsetzung von Artikel 7 **konfrontiert** waren.

Antwort:

Machen Sie weitere Angaben zur praktischen Umsetzung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten in Artikel 7.

Antwort:

Österreich hat zu Fragen des Art. 7 und 8 einen internationalen UNECE-Aarhus Workshop mit Mitwirkung von Espoo/SUP ExpertInnen Anfang Dezember 2007 in Sofia organisiert. Fallbeispiele und Zusammenhänge zur Espoo-Konvention/SUP Protokoll wurden dargestellt, die eigene Erfahrung eingebracht und damit ein kleiner, aber spezifischer Beitrag zur besseren Umsetzung im UNECE Raum geleistet.

Führen Sie gegebenenfalls diesbezügliche Website-Adressen an:

<http://www.nachhaltigkeit.at>

<http://www.partizipation.at>

<http://www.digitales.oesterreich.gv.at/>

<http://www.unece.org/env/pp/ppsd.htm>

http://www.oerok.gv.at/EU_Regionalpolitik_in_Oesterreich/EU_Strukturfonds_2007_2013.htm

http://www.nachhaltigkeit.at/LA_21.php3

Auswahl von SUP-Leitfäden einiger Bundesländer:

<http://www.landesplanung.ktn.gv.at>

<http://www.raumordnung-No.e.at/dynamisch/showinfostand.php?id=87>

<http://www.raumvision.at>

http://www.salzburg.gv.at/themen/bw/raumplanung/rp1_publicationen.htm

<http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/ziel/6860163/DE>

<http://www.tirol.gv.at/raumordnung/publikationen/>

http://www.vorarlberg.at/pdf/kurzinfo-120_umsetzungder.pdf

Artikel 8

Beschreiben Sie welche Anstrengungen unternommen wurden, um Öffentlichkeitsbeteiligung während der Vorbereitung exekutiver Vorschriften und/oder anderer allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Bestimmungen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, auf wirksame Weise zu fördern. Beschreiben Sie gegebenenfalls die Umsetzung der relevanten Definitionen in Artikel 2 und des Gleichbehandlungsgebots in Artikel 3, Absatz 9.

Antwort:

In Österreich kommt den Sozialpartnern, das sind die eingangs erwähnten, teilweise auf gesetzlicher Basis beruhenden Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und der Industrie, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer sowie der nationalen Gewerkschaftsorganisation, eine wichtige Stellung bei der Vertretung der Interessen der jeweiligen Gesellschaftsgruppen im Hinblick auf allgemein verbindliche gesetzliche Regelungen mit signifikanten Auswirkungen auf die Umwelt zu.

In den Gesetzen zur Errichtung der Wirtschaftskammer Österreich (§ 10), der Arbeiterkammern (§ 93 Abs. 2) sowie auch der Landwirtschaftskammern (siehe etwa § 8 Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991) ist vorgesehen, dass Entwürfe von Gesetzen (sowie auch Durchführungsregelungen) vor Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft von den öffentlichen Stellen den Kammern zur Begutachtung vorzulegen sind.

Diese Interessenvertretungen führen gegebenenfalls entsprechende interne Konsultationsverfahren zur Meinungsbildung durch und geben Stellungnahmen (Gutachten) an die öffentlichen Stellen ab. Letztere haben die Stellungnahmen zu würdigen und entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus existieren oft schon vor offiziellen Begutachtungsverfahren entsprechende Arbeitskreise der zuständigen öffentlichen Stellen mit den Sozialpartnern, etwa zur fachlichen Diskussion von Vorentwürfen von Rechtsakten.

Die Definitionen von Artikel 2 der Konvention sind insoweit umgesetzt, als etwa die Begriffe "Öffentlichkeit" und "betroffene Öffentlichkeit" für die von der jeweiligen Körperschaft vertretenen Interessen im Hinblick auf die Umweltpolitik in den Bestimmungen über die Begutachtungsrechte mit umfasst sind. Die "Behörden" sind teilweise in den Begutachtungsregelungen genannt (siehe etwa § 93 Arbeiterkammergesetz).

Innerhalb der einzelnen mit Begutachtungsrechten ausgestatteten Stakeholdergruppen erfolgt keine Diskriminierung. Die Mitgliedschaft zu den Interessenvertretungen bzw. Kammern knüpft entsprechend den gesetzlichen Grundlagen an bestimmten Umständen an.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass eine Reihe von Plänen und Programmen, die von der SUP-Richtlinie erfasst sind (z.B. im Bereich der Raumordnung), in Österreich auch als Verordnungen erlassen werden, d.h. es findet eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Vorbereitung von exekutiven Vorschriften bzw. allgemeinen rechtsverbindlichen Bestimmungen statt.

Beschreiben Sie etwaige **Hindernisse**, mit denen Sie bei der Umsetzung von Artikel 8 **konfrontiert** waren.

Antwort:

Machen Sie weitere Angaben zur praktischen Umsetzung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung in dem von Artikel 8 abgedeckten Bereich.

Antwort:

Die zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene veröffentlichen Gesetzesentwürfe auf deren Homepages (siehe unten). Dabei sind eine allgemeine E-Mail-Adresse sowie weitere Ansprechpartner angegeben, an die Stellungnahmen abgegeben werden können. Ebenso sind entsprechende Fristen vorgesehen. Dabei wird jede einlangende Stellungnahme berücksichtigt.

Teilweise haben auch die Interessenvertretungen eigene Konsultationshomepages, wie z.B. die Wirtschaftskammer. Auch das Ökobüro veröffentlicht als Koordinationsstelle österreichischer Umweltorganisationen auf seiner Webseite die in nationalen Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen.

Führen Sie gegebenenfalls diesbezügliche Website-Adressen an:

Beispiel von Webseiten mit der Möglichkeit, zu Umweltrechtsakten im Entwurfsstadium Stellungnahmen abzugeben:

<http://recht.lebensministerium.at/article/archive/12317>

<http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Rechtsvorschriften/Entwuerfe/default.htm>

http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,97306&_dad=portal&_schema=PORTAL&P_NR=XXIII

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=320836

www.arbeiterkammer.at

<http://www.oekobuero.at/start.asp?b=443>

Artikel 9

Führen Sie die Gesetzgebungs- Regelungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten in Artikel 9 an.

Erläutern Sie, wie jeder einzelne Absatz von Artikel 9 umgesetzt wurde. Beschreiben Sie die Umsetzung der relevanten Definitionen in Artikel 2 und des Gleichbehandlungsgebots in Artikel 3, Absatz 9. Beschreiben Sie insbesondere:

- (a) **Bezüglich Absatz 1**, Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass:
 - (i) jede Person, die der Ansicht ist, dass ihr nach Artikel 4 gestellter Antrag auf Informationen nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels bearbeitet worden ist, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle hat.
 - (ii) für den Fall, dass eine Vertragspartei eine derartige Überprüfung durch ein Gericht vorsieht, die betreffende Person auch Zugang zu einem schnellen, gesetzlich festgelegten sowie gebührenfreien oder nicht kostenaufwendigen Überprüfungsverfahren durch eine Behörde oder Zugang zu einer Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Stelle, die kein Gericht ist, hat.
 - (iii) nach diesem Absatz getroffene endgültige Entscheidungen für die Behörde, die über die Informationen verfügt, verbindlich sind und dass

Gründe in Schriftform dargelegt werden, zumindest dann, wenn der Zugang zu Informationen abgelehnt wird.

(b) Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass im Rahmen des innerstaatlichen Rechts Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, sofern sie die in Absatz zwei angeführten Kriterien erfüllen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor Gericht bzw. einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrenrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen für die die Bestimmungen von Artikel 6 gelten, anzufechten.

(c) Bezüglich **Absatz 3**, Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen oder Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogenen Bestimmungen des nationalen Rechts verstoßen.

(d) **Bezüglich Absatz 4, Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass:**

- (i) die in den Absätzen 1,2,und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz darstellen;
- (ii) solche Verfahren auch sonst den Bestimmungen dieses Absatzes entsprechen;

(e) **Bezüglich Absatz 5, Maßnahmen, die getroffen wurden um zu gewährleisten, dass der Öffentlichkeit Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zur Verfügung gestellt werden.**

Antwort:

a)

Die Bestimmungen zu Art. 9 Abs. 1 der Konvention sind in Österreich durch die Rechtsschutzbestimmungen des UIG (§ 8) bzw. die entsprechenden Gesetze auf Landesebene umgesetzt.

Nach dem UIG kann gegen eine nicht fristgerecht erteilte, nicht erteilte oder unvollständige Information bei der informationspflichtigen Stelle ein Bescheid beantragt werden. In dem Bescheid hat die informationspflichtige Stelle zu begründen, weshalb keine oder nur eine teilweise Mitteilung ergangen ist. Gegen diesen Bescheid kann beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. In jedem Bundesland gibt es einen Unabhängigen Verwaltungssenat, der eine weisungsfreie, gerichtsähnliche Behörde darstellt.

Informationspflichtige Stellen, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt sind, haben Anträge auf Bescheiderlassung an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu verweisen. Der Unabhängige Verwaltungssenat kann überdies von durch die Mitteilung von Umweltinformationen Betroffenen (z. B. Betriebsinhabern) angerufen werden, sofern sie sich auf Grund einer Mitteilung in ihren Rechten verletzt glauben. Für das Verfahren der Bescheiderlassung gilt grundsätzlich das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz.

b)

Der weite Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 stellt sicher, dass alle möglicherweise betroffenen Personen, Personengemeinschaften (Bürgerinitiativen) und Umweltorganisationen, sofern sie die gesetzlich vorgesehenen Kriterien erfüllen, Rechtsmittel ergreifen und damit sowohl aus inhaltlicher als auch aus verfahrensrechtlicher Sicht die Entscheidung durch den unabhängigen Umweltsenat bzw. den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof überprüfen lassen können. Der österreichische Gesetzgeber hat folgende Kriterien für die Anerkennung von Umweltorganisationen festgelegt: sie müssen als Verein oder Stiftung organisiert sein und müssen in erster Linie das Ziel haben, die Umwelt zu schützen; sie müssen gemeinnützig tätig sein und seit mindestens drei Jahren mit dem vorrangigen Zweck des Umweltschutzes bestanden haben.

c)

Aus österreichischer Sicht lässt die Ausgestaltung und Interpretation dieser Bestimmung den Vertragsstaaten Spielraum hinsichtlich der Umsetzung, der von zivilrechtlich dominierten Systemen über verwaltungsrechtliche Ansätze mit Betonung subjektiver Rechte bis zu Ombudsmann-Beschwerdeverfahren reicht. Die österreichische Rechtsordnung sieht folgende Instrumente zur Geltendmachung von Umweltbelangen in Umsetzung dieser Bestimmung vor:

- Im Bereich des Umweltprivatrechts besteht in § 364 ff. ABGB eine Anspruchsgrundlage auf Abwehr unzulässiger Immissionen von benachbarten Liegenschaften. Nachbarn haben das subjektive Recht, Immissionen zu untersagen, wenn sie ein bestimmtes Maß überschreiten. Beeinträchtigungen sind dabei unmittelbare oder mittelbare Immissionen (z.B. Abwässer, Geruch, Lärm, Licht und Strahlungen), die von einem Grundstück auf ein anderes einwirken. Ein besonderer Umweltbezug liegt in den Bestimmungen über den Immissionsschutz (§ 364 Abs. 2 und 3 ABGB) und den Sonderbestimmungen über genehmigte Anlagen (§ 364a ABGB). Daneben bestehen auch sondergesetzliche Tatbestände von Schadenersatzansprüchen, die einen expliziten Umweltbezug aufweisen: § 26 Wasserrechtsgesetz, § 53 Forstgesetz, §§ 79a ff. Gentechnikgesetz, § 11 Atomhaftungsgesetz.
- In den Bundesländern wurden Umweltsenatsämter als Landeseinrichtungen geschaffen, die Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren vertreten (§ 2 Abs. 4 UVP-G 2000). Aufgabe des Umweltsenats ist es, den Schutz der Umwelt in bestimmten Verwaltungsverfahren wahrzunehmen. Zur Durchsetzung dieser Ansprüche verfügen die Umweltsenatsämter über Parteistellung bzw. Beschwerdebefugnis an die Höchstgerichte bezüglich der Einhaltung umweltrelevanter Rechtsvorschriften.
- Im Rahmen der Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG sieht der Regierungsentwurf für ein Umwelthaftungsgesetz auf Bundesebene eine Umweltbeschwerde vor, wenn die Behörde im Falle eines Umweltschadens (an Gewässern und Boden, sofern die menschliche Gesundheit beeinträchtigt ist) nicht tätig wird. Natürliche oder juristische Personen, sofern sie betroffen sind, wie auch Umweltsenatsämter und die anerkannten Umweltorganisationen, können an die Bezirksverwaltungsbehörde eine schriftliche Beschwerde richten. Die Behörde hat dem Beschwerdeführer über die von ihr gebotene Vorgangsweise Mitteilung zu machen (auch ob und welche Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen angeordnet wurden). Gegen eine rechtswidrige oder unterlassene Mitteilung steht die Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) offen.
- Die Volksanwaltschaft prüft behauptete oder vermutete Missstände in der Verwaltung und übt daher medienwirksam eine öffentliche Kontrolle im Dienste von Rechtsstaat und Demokratie aus. Allerdings übt die Volksanwaltschaft nur eine kontrollierende Prüfung (nach Abschluss des Verfahrens) aus und ist nicht Vertreterin im Verfahren selbst.

d)

Zur Entscheidung von Zivil- und Strafsachen sind in 1. Instanz ca. 140 Bezirksgerichte in

Österreich zuständig. Die 20 eingerichteten Landesgerichte sind für alle nicht den Bezirksgerichten zugewiesenen Sachen zur Entscheidung in erster Instanz, aber auch in zweiter Instanz zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte zuständig. Auf der dritten Organisationsebene sind vier Oberlandesgerichte eingerichtet. Diese Gerichtshöfe zweiter Instanz entscheiden sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen stets als Rechtsmittelgerichte. Oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen ist der Oberste Gerichtshof in Wien. Er wird - neben dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof - als "Höchstgericht" bezeichnet, womit ausgedrückt wird, dass gegen seine Entscheidungen kein weiterer (innerstaatlicher) Rechtszug mehr möglich ist.

Die Vollziehung des Umweltverwaltungsrechts obliegt in der Regel den Bezirksverwaltungsbehörden, die zum einen in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (z.B. im Gewerbe-, Wasser-, Abfall- und Forstrecht) oder in Angelegenheiten der Landesvollziehung entscheiden (insb. als Naturschutzbehörden) entscheiden. Als Berufungsbehörden sind die Unabhängigen Verwaltungssenate des betreffenden Bundeslandes in bestimmten Fällen zuständig. Gegen Bescheide des eines Unabhängigen Verwaltungssenats oder einer anderen in letzter Instanz entscheidende Verwaltungsbehörde kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet rein kassatorisch, indem er den als gesetzwidrig erkannten Bescheid der belangten Behörde aufhebt. Der Verfassungsgerichtshof hingegen übt neben der Bescheidprüfung eine Zuständigkeit zur (Verfassungs)prüfung von Gesetzen und Verordnungen aus. Beschwerdeführer ist diejenige Person, die behauptet, durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde in ihren Rechten verletzt zu sein

Als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landesregierung als UVP-Behörde 1. Instanz und als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde wurde beim BMLFUW der Umweltsenat eingerichtet. Die Mitglieder des Umweltsenates üben ihre Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei aus. Gegen eine Entscheidung des Umweltsenats kann eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden.

e)

In Österreich wurde ein Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingerichtet, wobei es sich um eine vom Bundeskanzleramt betriebene elektronische Datenbank handelt. Diese dient der Kundmachung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sowie der Information über das Recht der Republik Österreich. Eine der Applikationen des RIS beinhaltet auch die Judikatur der Gerichte insbesondere des Verfassungsgerichtshofes, Verwaltungsgerichtshofes, der Unabhängigen Verwaltungssenate, des Obersten Gerichtshofes und des Umweltsenats.

Beschreiben Sie etwaige **Hindernisse**, mit denen Sie bei der Umsetzung eines der Absätze von Artikel 9 **konfrontiert** waren.

Antwort:

Bestimmte Mitglieder der Öffentlichkeit sowie eine im Parlament vertretene Partei haben Kritik an der bestehenden Umsetzung von Art. 9 Absatz 3 als nicht weitreichend genug geäußert, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten außerhalb des Genehmigungsverfahrens und die Kosten in UVP-Verfahren betreffend Sachverständigengutachten.

Machen Sie weitere Angaben zur praktischen Umsetzung der Bestimmungen über Zugang zu Gerichten gemäß Artikel 9, z.B. gibt es irgendwelche statistischen Angaben über etwaige

Unterstützungsmechanismen, um Hindernisse finanzieller und anderer Art für den Zugang zu Gerichten zu beseitigen oder zu verringern.

Antwort:

Einen Bezug zu Art. 9 Abs. 3 der Konvention weist auch das Instrument der Umweltmediation im Hinblick auf die Einbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit auf. Die Umweltmediation ist ein freiwilliges und strukturiertes Verfahren, bei dem alle von einem umweltrelevanten Projekt Betroffenen nach einer gemeinsamen, dauerhaften Lösung suchen. Dazu zählen Mediationsverfahren im Zusammenhang mit Projekten, bei denen neben Wirtschafts- und sozialen Interessen vor allem Aspekte des Umweltschutzes, der Lebensqualität und der (natur)räumlichen Entwicklung im Vordergrund stehen. Es handelt sich insbesondere um Vorhaben, die umweltrechtlichen Bestimmungen unterliegen bzw. Auswirkungen auf die Umwelt haben können (Emissionen, Ressourcenverbrauch, Naturraumnutzung, etc.). Das österreichische UVP-G 2000 sieht vor, dass die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin das Genehmigungsverfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen kann. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens werden der UVP-Behörde übermittelt und können von dieser im weiteren Genehmigungsverfahren sowie in der Entscheidung berücksichtigt werden.

Das BMLFUW unterstützt im Rahmen einer spezifischen Förderung das Ökobüro, das seinen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt im Bereich Umweltrecht und im Umfeld der Aarhus Konvention hat. Im Rahmen des Umweltrechtsservices bietet das Ökobüro in verständlicher Weise Informationen über die Inhalte wichtiger umweltrechtlicher Gesetze und auch Beratung zu Anfragen von Bürgerinitiativen und NGOs an. Im Rahmen des Projekts Justice & Environment werden Aktivitäten des Justice & Environment Netzwerks europäischer NGOs gefördert. Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Verbesserung der Umwelt durch eine bessere Anwendung des europäischen und nationalen Umweltrechts.

Führen Sie gegebenenfalls diesbezügliche Website-Adressen an:

<http://www.umwelthanwaltschaft.gv.at/>

<http://www.partizipation.at/umweltmediation.html>

www.volksanw.gv.at

<http://www.umweltnet.at/article/archive/7239>

<http://www.oekobuero.at/start.asp?b=439>

<http://www.lebensministerium.at/article/articleview/27820/1/7237/>

<http://ris.bka.intra.gv.at/>

Die Artikel 10 und 22 betreffen nicht die Umsetzung in nationales Recht.

Allgemeine Kommentare zu den Zielen des Übereinkommens:

Führen Sie gegebenenfalls an, wie die Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz des Rechtes jeder Person der jetzigen und zukünftiger Generationen in einer seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu leben, beiträgt.

Antwort:

Die Aarhus Konvention per se als Begriff und Prozess ist aus der nun mehrjährigen Erfahrung des National Focal Points eher nur spezialisierten Kreisen in Österreich ein fester Begriff.

Wesentlicher für die Umsetzung erscheint jedoch, dass die Bevölkerung Österreichs, was die Administrationen aller Ebenen betrifft, durchaus selbstbewusst agiert, ihre Rechte, wo nötig, einfordert und gut vertraut zu sein scheint mit den wesentlichen Inhalten der Konvention.